



Sachbearbeitung	Familie, Kinder und Jugendliche		
Datum	15.10.2008		
Geschäftszeichen	PL-KibU		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 10.12.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 389/08

Betreff: Kinderförderungsgesetz (KiFöG) - Gesetzliche Änderungen und Auswirkungen in der Kinderbetreuung für die Stadt Ulm

Anlagen: 1

Antrag:

Die gesetzlichen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.

gez. Sachtleben

gez. Scheffold

Genehmigt: BM 1, BM 2, OB	_____	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	_____	Eingang OB/G
_____	_____	Versand an GR
_____	_____	Niederschrift §
_____	_____	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Im Kontext des Krippenausbaus und der Diskussion um das Betreuungsgeld sind in 2008 neue gesetzliche Regelungen erforderlich. Diesen Regelungsbedarf hat die Bundesregierung aufgegriffen und das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) auf den Weg gebracht.

Am 07.11.2008 hat nun der Bundesrat die vom Bundestag am 25.09.2008 beschlossene Vorlage verabschiedet. Das Gesetz wird damit zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Die umfassenden Änderungen sind in Anlage 1 synoptisch aufbereitet.

1. Zusammenfassung der bundesgesetzlichen Änderungen mit direkter kommunaler Auswirkung

1.1. KiFöG

1.1.1. Förderungs- und Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze für u3 Kinder

In Erweiterung zur bestehenden gesetzlichen Regelung wird festgelegt, dass bereits ab 2009 ein Förderanspruch für ein Kind unter 3 Jahren geltend gemacht werden kann, soweit dies für dessen Entwicklung geboten ist oder die Eltern erwerbstätig, in schulischer oder beruflicher Ausbildung, arbeitssuchend sind oder an Eingliederungsmaßnahme gem. SGB II teilnehmen. Kommunen, die noch nicht über ausreichende Plätze verfügen, müssen jährliche Ausbaustufen festlegen.

Ab dem 01.08.2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für die 1 – 3jährigen Kinder und der vorgenannte Förderanspruch für 0-1 jährige Kinder.

1.1.2. Aufwendungen für die Tagespflege

Alle Tagespflegepersonen erhalten ab 2009 die laufenden Geldleistungen (Sach- und Betreuungsaufwand, Unfallversicherung), sowie die hälftigen Ausgaben für die Alterssicherung und die Kranken- und Pflegeversicherung vom öffentlichen Jugendhilfeträger, und nicht wie bisher von der Familie, dessen Kind betreut wird.

Die Höhe dieser Geldleistungen richtet sich nach Betreuungsumfang, der Anzahl der betreuten Kinder und dem speziellen Förderbedarf der betreuten Kinder.

Für die Tagespflege werden künftig, wie bei dem Besuch einer Kindertageseinrichtung, vom Jugendhilfeträger Gebühren erhoben.

1.2. SGB V (Krankenversicherung) / SGB XI (Pflegeversicherung)

Die Tätigkeit als Tagesmutter ist nicht zwangsläufig eine selbständige und damit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Bei der Betreuung von bis zu 5 Kindern greift weiterhin –so vorhanden- die Familienversicherung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit.

1.3. Einkommensteuergesetz

Die laufenden Geldleistungen, die eine Tagesmutter vom Jugendamt erhält, unterliegen der Steuerpflicht. Nur die Vorsorgeaufwendungen bleiben steuerfrei.

2. Beabsichtigte gesetzliche Änderungen auf Landesebene

Die Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen zur Kinderbetreuung auf Bundesebene zieht einen entsprechenden Anpassungsbedarf auf Landesebene nach sich. Bereits im Vorfeld des jetzt beschlossenen KiFöG ist dies aufgegriffen worden; im Entwurfsstadium liegen diese vor. Es sind über den Anpassungsbedarf nach KiFöG hinausgehende weitere Änderungen im KiTaG vorgesehen, die teilweise noch kontrovers diskutiert werden.

2.1. KiTaG-Entwurf

2.1.1. Anmeldung von Betreuungsbedarf durch die Eltern

Eltern sollen künftig den Betreuungsbedarf 6 Monate vor der Inanspruchnahme dem Jugendamt bekannt geben.

2.1.2. Privat-gewerbliche Träger

Die privat-gewerblichen Träger (zu denen u.a. Betriebskittas gezählt werden) sollen den anderen Trägern der Kinderbetreuung gleich gestellt werden.

2.1.3. Förderung von Einrichtungen

Die Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen, die in der Kitabedarfsplanung aufgenommen sind, wird für über3 jährige Kinder mit mindestens 63 % der Betriebsausgaben, für Krippen mit mindestens 68 % der Betriebsausgaben festgelegt. Ist eine Einrichtung nicht in der Bedarfsplanung aufgenommen, erhält der Träger der Einrichtung von der Standortgemeinde der Einrichtung mindestens den bei ihr eingegangenen Landeszuschuss. Weitere gesetzliche Ansprüche zur Förderung bestehen für diese Einrichtung nicht mehr.

2.1.4. Kostenausgleich für auswärtige Kinder

In Einrichtungen und Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, hat künftig die Kommune, in der die Einrichtung liegt (Standortgemeinde), einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der in Baden-Württemberg gelegenen Wohnsitzgemeinde eines auswärtigen Kindes.

Die Höhe ist gesetzlich geregelt:

- 75 % der Betriebskosten bei u3-Kindern und
- 63 % der Betriebskosten bei Kindern über 3 Jahren.

Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

In Einrichtungen und Gruppen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ist künftig kein Kostenausgleich mehr vorgesehen.

2.1.5. Tagespflege

Der örtliche Träger der Jugendhilfe finanziert künftig direkt die Tagespflege. Für jedes betreute Kind ist auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesjugendamtes und der kommunalen Spitzenverbände eine laufende Geldleistung an die Tagesmutter zu bezahlen. Für auswärts betreute Kinder besteht ein Anspruch auf Erstattung der Landeszuwendung.

2.2. Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Die Zuschüsse des Landes zu allen Formen der Kinderbetreuung werden bis 2013 sukzessive von der gruppenbezogenen Bezuschussung auf eine kindbezogene Förderung umgestellt. Die tägliche Betreuungszeit wird dabei in 3 Bausteinen berücksichtigt:

- bis zu 5 Std.

- 5 bis unter 7 Std.
- über 7 Std.

Den Landeszuschuss erhält die Kommune, in der die Betreuung tatsächlich stattfindet, und nicht die Wohnsitzgemeinde der Kinder.

2.2.1. Kindergartenförderung

Auf der Grundlage aller im Vorjahr in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder erfolgen Zuweisungen in einer Gesamthöhe von 386 Mill. € an die Städte und Gemeinden. Die in Tagespflege betreuten ü3-Kinder werden nicht bezuschusst.

2.2.2. Förderung der Kleinkindbetreuung

Für alle in Einrichtungen oder Tagespflege betreuten Kinder, die im März eines Jahres unter 3 Jahre alt sind, werden Landeszuschüsse gewährt, die, dem Ausbau der u3 Betreuung angepasst, bis 2013 gestaffelt sind. Die Zuwendungen betragen

- ab 2009 60 Mio. €
- in 2012 129 Mio. €
- in 2013 152 Mio. € und
- ab 2014 175 Mio. €

15 % der Landeszuschüsse für in Tagespflege betreute Kinder sind zweckgebunden für den Ausbau der Strukturen in der Tagespflege zu verwenden.

3. Konsequenzen für Ulm

3.1. Kindertageseinrichtungen lt. Bedarfsplanung

Ist-Stand

Bislang bestehen in Ulm mit allen Trägern von in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen vertragliche Vereinbarungen. Abhängig von der Betreuungsform (Krippe / altersgemischte Gruppe / Regelgruppe / mit verlängerter Öffnungszeit / Ganztags) werden im Durchschnitt ca. 84 % des Abmangels gruppenbezogen kommunal finanziert. Grundlage ist die jährlich neu aufgelegte Kindergartenbedarfsplanung. Die Finanzierung erfolgt damit unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Platzes.

In der Abmangelfinanzierung sind auf der Einnahmenseite berücksichtigt:

- die seit 2003 über das FAG bei den Kommunen eingehenden und pauschal gruppenbezogen weitergereichten Landeszuschüsse für ü3-Kinder
- die gruppenbezogenen Krippenzuschüsse des Landes, die jeder Träger selbst beim Land beantragt und direkt vereinnahmt
- die Elternbeiträge, die seit 2003 in den Einrichtungen einheitlich erhoben werden

Soll

Das Land stellt seine Förderung umfassend auf eine kindbezogene Bezuschussung, ausschließlich über FAG, um. Sie erfolgt ab 2009 je belegtem Platz und in Anspruch genommenen Betreuungsumfang. Für die kommunale Bezuschussung ist auch bei der u3-Betreuung die Bezuschussung der Betriebsausgaben und nicht des Abmangels vorgesehen.

Eine Anpassung der vertraglichen Regelungen mit den Trägern ist erforderlich.

3.2. Kita-Gruppen mit auswärtigen Kindern / Betriebskitas

Ist-Stand

Einige freie Träger in Ulm betreiben in ihren Einrichtungen Gruppen, die ausschließlich mit auswärtigen Kindern belegt sind (z.B. Waldorf). Diese Gruppen sind weder in die Bedarfsplanung aufgenommen, noch werden sie von der Stadt Ulm finanziert.

Betriebskindertageseinrichtungen erhalten einen pauschalen kindbezogenen Zuschuss für Ulmer Kinder, der ca. 50 % der hochgerechneten Betreuungskosten ohne Gebäudekosten beträgt.

In beiden Fällen kann der Träger bei Wohnsitzgemeinden von Kindern aus Baden-Württemberg nach KiTaG eine pauschale Kostenbeteiligung geltend machen.

Soll

Die künftige Förderung ist in 2.1.3 und 2.1.4 dargelegt. Sobald die endgültige Landesgesetzgebung entschieden ist, ist eine Grundsatzentscheidung darüber zu treffen, ob künftig alle bestehenden Einrichtungen und Gruppen in Ulm in die Bedarfsplanung aufgenommen werden und damit ein neuer bzw. höherer Anspruch auf Betriebskostenförderung in einer dann gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe begründet wird. Für die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze ist ein Verfahren u.a. zur finanziellen Abwicklung zu entwickeln.

3.3. Tagespflege

3.3.1. Tagesmütterverein

Ist-Stand

Mit dem Tagesmütterverein besteht ein Budgetvertrag, in dem für die Akquise von Tagespflegestellen, die Vermittlung und Begleitung von Tagespflegeverhältnissen und die Grundqualifizierung (30 Std.) neuer Tagesmütter ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 58.800 € gezahlt wird. Bedingung ist, dass die Leistung nur für Ulmer Kinder erbracht wird.

Dazu wird der Landeszuschuss in Höhe von derzeit 24.500 € ungemindert an den Träger weiter geleitet. Berechnungsgrundlage für den Landeszuschuss ist die (stichtagsbezogene) verfügbare Anzahl an qualifizierten Tagesmüttern und die Anzahl an unter 3jährigen Kindern im Stadtkreis Ulm.

Weitere Aufgaben der Tagespflege, wie die Erteilung und Überprüfung von Pflegeerlaubnissen und die Aufbauqualifizierung der Tagesmütter werden über die Stadt Ulm, Abteilung FAM, sichergestellt.

Soll

Das Land stellt auch in der Tagespflege auf eine kindbezogene Bezuschussung, ausschließlich über FAG, um. Die Finanzierung erfolgt ab 2009 je in Ulm betreuter Kinder unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuungsumfangs. 15 % der Landesmittel für die Tagespflege sind für den Ausbau der Strukturen in der Tagespflege einzusetzen.

Berechnungsgrundlage für das Land sind die im Stadtkreis Ulm in Tagespflege befindlichen Kinder (= Standort- statt Wohnsitzprinzip). Für Ulmer Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes in Tagespflege sind, erhält das Jugendamt, in dem die Tagesmutter wohnt, den Landeszuschuss. Die Stadt Ulm muss diesen dann von dort anfordern. Umgekehrt gilt dies aber auch: Für auswärtige Kinder, die in Ulm in Tagespflege sind, erhält Ulm den Zuschuss und muss diesen dann an das Wohnsitzjugendamt des Kindes weiterleiten. Ungeklärt ist, wie mit der bundeslandübergreifenden Versorgung umgegangen wird. In Ulm befinden sich auch Kinder aus Bayern in Tagespflege und umgekehrt. Der vorliegende Gesetzesentwurf entfaltet aber nur für Baden-Württemberg bindende Wirkung.

Dem muss im Laufe des Jahres 2009 durch die Anpassung der Vereinbarung mit dem Tagesmütterverein und der Aufgabenwahrnehmung Rechnung getragen werden.

3.3.2. Geldleistungen an Tagespflegeeltern

Ist-Stand

Bislang schließen die leiblichen Eltern und die Tagesmutter eine privat-rechtliche Vereinbarung über den Umfang und die Kosten der Tagespflege. Die VertragspartnerInnen können sich dabei an den empfohlenen Sätzen des Landesjugendamtes orientieren, müssen dies aber nicht. Bindende Wirkung entfalten diese Sätze dann nur, wenn die leiblichen Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten der Tagespflege allein zu tragen. Sie können einen Antrag auf Aufwandsersatz bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellen, die ihnen dann diese Kosten ganz oder teilweise erstattet. In Ulm ist das bislang in ca. 20 % aller Tagespflegen der Fall gewesen.

Soll

Ab 2009 ist vorgesehen, dass die Jugendämter jedes Tagespflegeverhältnis finanzieren und die Eltern – analog den Kita-Gebühren- abhängig von Einkommen, Kinderzahl und Betreuungsumfang zu den Kosten herangezogen werden. Die Zuständigkeit richtet sich dann übrigens –im Gegensatz zur Landesbezuschussung- nach dem Wohnsitz des Kindes.

3.4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der veränderten Gesetzgebung sind derzeit nur zu schätzen. Die (für die konkrete Berechnung entscheidende) Landesgesetzgebung und darauf folgende Ausführungsbestimmungen befinden sich noch im Entwurfsstadium. Dennoch wird das, was erst noch erarbeitet wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Zu den Auswirkungen im Einzelnen:

- Umstellung der Landesbezuschussung ü 3
Derzeitig werden verschiedene Modellvarianten durchgerechnet, die alle Wenigereinnahmen für die Stadt Ulm zur Folge haben. Es ist von einer Reduzierung in Höhe von **200.000 €** auszugehen.
- Umstellung der Bezahlung der Tagespflegepersonen
Zum einen wird der bislang landesweit empfohlenen Stundensatz für die Tagespflege angehoben. Derzeitig ist von mind. 5 €/Std./Kind auszugehen. Davon abzuziehen sind die Elternbeiträge, bei denen bislang nur auf Erfahrungen aus dem Kita-Bereich zurück gegriffen werden kann, da eine Gebührensatzung für die Tagespflege und Informationen zur Einkommenssituation der Eltern nicht vorliegen. Unter Berücksichtigung des allein schon in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zusätzlich erforderlichen Personals (Fallzahlensteigerung Tagespflege von ca. 25 auf ca. 130) wird derzeitig der finanzielle Mehraufwand auf **920.000 €** geschätzt.
- Will man künftig auch die Träger bezuschussen, die nicht in der Bedarfsplanung aufgenommen waren, ist –nur bei dem derzeitigem Bestand- von geschätzten **320.000 €** Mehrbedarf auszugehen.
- Nach Modellrechnungen des Landes kann mit Einnahmen im u3 Bereich in Höhe von **876.000 €** gerechnet werden.

3.5. Umsetzungsproblematik

Mit den Hochrechnungen aus Pkt. 3.4 soll ein Eindruck von den Auswirkungen der veränderten Gesetzgebung vermittelt werden. Als gesichert sind die Zahlen keineswegs anzusehen.

Unberücksichtigt dabei bleibt auch, dass aktuell nur schwer zu überschauen ist, welche zusätzlichen Aufgaben im Detail auf die Verwaltung zukommen, ohne dass entsprechende Personalreserven für diese Aufgaben da wären oder –ersatzweise- andere Aufgaben wegfallen würden.

Das Inkrafttreten des KiFöG zum 01.01.2009 wird aber zwingend entsprechende Veränderungen auslösen, auch wenn die erforderliche Anpassung im Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene noch nicht so weit ist.